

Bei der nachfolgenden Übersetzung handelt es sich um eine inoffizielle Übersetzung, die mittels einer speziellen Übersetzungssoftware gefertigt und an einigen Stellen per Hand lesbar gemacht wurde. Für die absolute Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung kann aber keine Garantie übernommen werden.

=====

Balearen: Gesetz 1/1992 vom 8. April der Autonomen Gemeinschaft der Balearen über den Schutz von Tieren, die in der menschlichen Umwelt leben

=====

DER PRÄSIDENT DER AUTONOMEN GEMEINSCHAFT DER BALEARISCHEN INSELN

Es ist allen Bürgern bekannt, dass das Parlament der Balearen zugestimmt hat, und ich freue mich, im Namen des Königs und gemäß Artikel 27.2 des Autonomiestatuts folgendes Gesetz zu erlassen:

ERKLÄRUNG DER MOTIVE

Obwohl es in den am weitesten fortgeschrittenen Gesellschaften breite Meinungsbewegungen zum Schutz und zur Verteidigung von Tieren gegeben hat, gibt es für die Balearen immer noch keine umfassende, global strukturierte und protektionistisch gewollte Regelung, wie mit Missbräuchen an Tieren umzugehen wäre, die bestimmte Verhaltensweisen des Menschen abhängen.

Dieses Gesetz wird nicht den Schutz aller Tiere regeln. Es gibt zwei Hauptkategorien von Tieren, deren rechtliche Bestimmungen eindeutig zu unterscheiden sind: Einerseits gibt es wild lebende Tiere, die niemanden gehören, und andererseits gibt es Tiere, die in der Umwelt des Menschen leben, normalerweise in seinem Eigentum oder in seinem Besitz.

Die Vorschriften zum Schutz wild lebender Tiere müssen in den allgemeinen Normen zum Schutz der Natur und in den Gesetzen zu Jagd, Fischfang oder Sammlung verankert sein. Dies ist nicht Gegenstand dieses Gesetzes.

Daher sind Haustiere, domestizierte Tiere und in Gefangenschaft lebende Wildtiere, die im Besitz des Menschen sind oder die im Falle einer Aufgabe nicht assimiliert werden, Gegenstand dieses Gesetzes. In diesen Fällen kann die Beziehung des Menschen zu Tieren aus einem Gewinnmotiv oder einer Folge einer Freizeitbeschäftigung ohne wirtschaftlichen Zweck abgeleitet werden.

Zu den Angelegenheiten, die sich auf Artikel 148 der Verfassung beziehen und die ihrerseits in die ausschließliche Zuständigkeit der Autonomen Gemeinschaft fallen, gehören gemäß der allgemeinen Wirtschaftsplanung die Viehzucht und die Förderung der ordnungsgemäßen Nutzung der Freizeit (Artikel 10.8 und 10.10 des Autonomiestatuts der Balearen); Es liegt daher in der Verantwortung der Autonomen Gemeinschaft, den Gegenstand dieses Gesetzes zu regeln.

Infolgedessen und um die gesetzlichen Bestimmungen an ein bürgerliches Gewissen anzupassen, das die Folter dringend beenden muss, mit dem oft unnötigen Zufügen von Schäden oder Leiden, mit der Misshandlung oder mit dem Scherz, dem viele von ihnen manchmal ausgesetzt sind, die bei uns leben; Dieses Gesetz soll nicht nur die soziale Nachfrage befriedigen, sondern auch die Sensibilität der Balearen für zivilisiertere Verhaltensweisen fördern, die für eine moderne Gesellschaft typisch sind.

ERSTER TITEL Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

1. Ziel dieses Gesetzes ist es, Normen für den Schutz von Tieren festzulegen, die in der menschlichen Umwelt leben, sei es in häuslicher, gewerblicher oder in Gefangenschaft in wilder Umgebung.

2. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch für gewerbliche Einrichtungen, die sich mit der Vermehrung, Zucht, Ausbildung, Pflege, Pflege oder dem Verkauf der im vorhergehenden Abschnitt genannten Tiere befassen.

Artikel 2

Der Schutz frei lebender oder wildlebender Tiere sowie das Jagen, Fischen oder Sammeln von Tieren werden durch eigene Bestimmungen geregelt.

Artikel 3

1. Der Halter eines Tieres ist verpflichtet, es in seinem Besitz zu behalten, gute hygienisch-sanitäre Bedingungen zu schaffen und er wird alle vorbeugenden Prophylaxemaßnahmen ergreifen.

2. Es ist verboten:

- a) Folter, Misshandlung und Verursachen von freiem Schaden, Leiden oder Unbehagen für Tiere
- b) Aussetzen
- c) die Verwendung aller Arten von Geräten, die die Mobilität von Tieren einschränken oder behindern sollen, die sie schädigen oder leiden oder die sie daran hindern, ihren Kopf in normaler Position zu halten
- d) das Halten von Tieren in einem unterernährten oder durstigen Zustand, ohne daß es hierfür einen plausiblen Grund gibt
- e) das Halten unter ungeeigneten hygienisch-sanitären Gesichtspunkten oder für die Ausübung der erforderlichen Sorgfalt und Aufmerksamkeit ungeeignete Bedingungen entsprechend den physiologischen und ethologischen Erfordernissen nach Rasse und Art
- f) bei Krankheit oder Mangelernährung zwingen, zu arbeiten oder zu produzieren, sowie zu einer Überfischung zu verursachen, die ihre Gesundheit gefährdet.
- g) Stoffe anzuwenden, die zur Steigerung ihrer Leistung oder Produktion nicht zugelassen sind

- h) Verstümmelungen an Tieren vorzunehmen, um ihnen die übliche Präsentation der Rasse zu geben, mit Ausnahme derer, die gegebenenfalls vom zuständigen Arzt kontrolliert vorgenommen werden
- i) Tiere, die während der Inkubationszeit an parasitären oder ansteckenden Krankheiten leiden und die dazu bestimmt sind, nicht ohne Sorgfalt in ihren Hygienesdokumenten oder Viehzuchtausweisen geschlachtet zu werden, entgeltlich oder unentgeltlich weiter zu geben.
- j) Verkauf oder Übergabe an Laboratorien, Kliniken und Einzelpersonen für Versuchszwecke, ohne die entsprechende Genehmigung und gegebenenfalls Überwachung durch das Ministerium für Landwirtschaft und Fischerei.
- k) Verkauf von Tieren an Personen unter 18 Jahren und an Behinderte, ohne die Erlaubnis von Personen mit elterlichen Rechten oder Betreuungsaufgabe.
- l) Ausübung des Straßenverkaufs von Tieren außerhalb von Märkten oder legalisierten Messen
- m) das nicht-eutanische Schlachten von Tieren
- n) Besitz, Ausstellung, Verkauf, Weitergabe, Verbreitung, Schenkung oder jede andere Form der Weitergabe von Arten, die durch die vom Staat unterzeichneten internationalen Übereinkünfte geschützt sind, ohne die entsprechenden Einfuhrgenehmigungen / Ausfuhrgenehmigungen zu besitzen, die von den von der Landesregierung benannten Behörden unter Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen in den vorgenannten Vereinbarungen ausgestellt wurden
- o) jede andere Handlung oder Unterlassung, die in Artikel 45 dieses Gesetzes als unzulässig bezeichnet wird

Artikel 4

1. Insbesondere ist es auch verboten:

- a) Zirkusse mit Tieren und die Verwendung von Tieren auf Partys oder Shows, deren Gegenstand oder Bestandteil der Tod, die Folter, der Missbrauch, die Beschädigung, der Spott, das Leiden oder die unnatürliche Behandlung vor, während oder nach der Party oder Schauspiel ist
- b) Shows bestehend aus Hahnenkämpfen, Kämpfen Hunden oder anderen Tieren miteinander, mit Exemplaren einer anderen Art oder mit Menschen
- c) das Filmen von Szenen mit Tieren in Film-, Fernseh-, künstlerischen oder Werbeproduktionen oder die auf irgendeine Weise verbreitet werden, die Grausamkeit, Missbrauch oder Leiden beinhaltet. Das Recht auf künstlerische Produktion und Schöpfung, wenn sie in einer Ausstellung stattfinden, unterliegt den Regeln der Ausstellungspolizei und bedarf der vorherigen Genehmigung der zuständigen Stelle der Autonomen Gemeinschaft. Ein Schaden am Tier darf immer und in jedem Fall nur simuliert werden.
- d) Abhalten von Tauben- und Wachtelschießwettbewerben, Arm oder Taubenschlag, mit mechanischem Arm oder Rohr oder Käfig

2. Von diesen Verboten ausdrücklich ausgenommen sind:

- a) Stierkämpfe, sofern sie an Orten stattfinden, die als Stierkampfarena bezeichnet werden, deren Bau permanent ist und deren Betrieb vor dem Inkrafttreten des Gesetzes 1/1992 vom 8. April zum Schutz von Tieren, die in der menschlichen Umwelt leben, liegt
- b) Feste, an denen gezähmte Tiere teilnehmen, sofern sie nicht missbraucht, gefoltert oder getötet werden

c) die in Abschnitt 1 dieses Artikels vorgesehenen Verbote für Tätigkeiten, die aus natürlichen Beziehungen zwischen Tierarten und zwischen ihnen und dem Menschen bestehen und die den von den Jagdvorschriften zugelassenen Jagdmodalitäten entsprechen.

3. Kinder unter 16 Jahren haben keinen Zutritt zu den in Buchstabe a) von Abschnitt 2 genannten Shows.

4. In keinem Fall erhalten die Parteien, bei denen die Tiere misshandelt werden dürfen, irgendeine Art von vollständiger oder teilweiser Finanzierung oder Unterstützung oder Subventionierung durch öffentliche Einrichtungen der Balearen, wie unter anderem den Kauf von Eintrittskarten oder das Sponsoring der Feier.

5. Traditionelle Feste mit Stieren außerhalb der Arenen:

a) Bei traditionellen Festen, bei denen Stiere außerhalb der Stierkampfarena gehalten werden, werden keine Seile verwendet, um den Stier an den Hörnern zu halten, Metallkonstruktionen mit brennenden Bastkugeln oder ähnlichen Utensilien festzuhalten. Es dürfen auch keine Stöcke, Spitzen, Elektroschocks oder ähnliche Mittel gegen Tiere sowie das Werfen von Gegenständen oder andere Praktiken eingesetzt werden, die sie schädigen.

b) Die Tiere müssen in ihrem Transportmittel einen ausreichenden Raum haben, um aufstehen und sich hinlegen zu können. Das Transportmittel muss so beschaffen sein, dass das Tier vor Witterungseinflüssen geschützt ist. Die Tiere müssen während des Transports getränkt werden und eine angemessene Ernährung erhalten, die von der Dauer der Reise abhängt. Beim Be- und Entladen von Tieren werden geeignete Geräte eingesetzt, um Schäden oder Leiden am Tier zu vermeiden.

c) Mit Ausnahme von berechtigten Gründen oder höherer Gewalt darf die Transportstrecke nicht über das hinausgehen, was traditionell erforderlich ist. Die Organisation und in jedem Fall die Institution, die das Correbou autorisiert hat, wird während der gesamten Tour für die Sicherheit des Tieres und der Assistenten sorgen, um zu verhindern, dass sie Tiermißbrauch verursachen.

6. Beliebte Feste mit Tieren:

a) Mit Tieren, die nach Inkrafttreten des Gesetzes 9/2017 vom 3. August über die Regelung des Stierkampfs und den Tierschutz auf den Balearen geschaffen oder geboren wurden, werden keine neuen Volksfeste abgehalten.

b) Die Rathaus der Gemeinde, in der diese Feiertage noch stattfinden können, muss überprüfen und bescheinigen, dass die Anforderungen von Artikel 4.1 dieses Artikels erfüllt sind und muss dies der zuständigen Beratung in Fragen des Tierschutzes und der Tierhaltung in Übereinstimmung mit mitteilen und mit einem Veterinärbericht bescheinigen.

Artikel 5

Das Schlachten von Tieren hat unmittelbar und schmerzlos zu erfolgen, mit Ausnahme des Stierkampfs und des Taubenwerfens.

Artikel 6

Ställe, Stallungen und sonstige Unterkünfte zur Unterbringung von Tieren sollen folgende Bedingungen erfüllen:

- a) wasserdicht gegenüber der Außenumgebung sein,
- b) gut belüftet sein.

- c) die hygienischen Bedingungen erfüllen, die durch die Regelungen in spezifischen Verordnungen oder in den Bestimmungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft festgelegt sind,
- d) die Mindestmaße pro Tier einhalten, sowohl Oberfläche als auch Höhe, die durch Vorschriften festgelegt werden und in jedem Fall dem Tier einen angenehmen Aufenthalt ermöglichen.
- e) Verschlüsse oder andere Einrichtungen haben, die keine Schäden oder körperliche Beschwerden verursachen, um ein Entlaufen zu verhindern. Sie müssen auch Freilauf unter freiem Himmel für die körperliche Betätigung des Tieres oder zum Weiden haben.
- f) über Systeme für die Trinkwasserversorgung, die Druckwasserversorgung zur Reinigung und die Entsorgung von Schmutzflüssigkeiten für die Arten verfügen, die dies benötigen.

Artikel 7

1. Die Pferderennbahnen, Reitzentren, Tierheime und anderen Einrichtungen, in denen regelmäßig eine größere Anzahl von Tieren besteht, müssen vom Ministerium für Landwirtschaft und Fischerei als wesentliche Voraussetzung für ihren Betrieb als zoologische Zentren deklariert werden. Züchter von Züchtern sind von dieser Verpflichtung ausgenommen, es sei denn, einige der oben beschriebenen Tätigkeiten werden ausgeübt.
2. Diese Betriebe müssen auch den Bestimmungen der Artikel 15.2, 16, 18.1.a), 18.1.c) und 18.2 dieses Gesetzes für Haustiere entsprechen.
3. Jeder Betrieb muss mit einem Misthaufen ausgestattet sein, der unter den erforderlichen hygienischen Bedingungen betrieben wird, um üble Gerüche und die Verbreitung von Insektenlarven zu vermeiden.

Artikel 8

1. Tiere müssen während eines Transports vor Regen und extremen Temperaturen geschützt werden.
2. Tiere müssen während des Transports ausreichend Platz haben. Die Mindestfläche pro Tier der Transportmodule ist durch Verordnung nach Größe und Art zu regeln.
3. Während des Transports werden die Tiere entsprechend den Bedürfnissen der Rasse und Art in angemessenen Abständen gefüttert und getränkt. In jedem Fall werden sie mindestens alle vierundzwanzig Stunden getränkt.
4. Die Ausrüstung zum Be- und Entladen von Tieren muss so beschaffen sein, dass Schäden und Leiden vermieden werden.

Artikel 9

Die Parkplätze oder Ruheplätze für Tiere müssen über Trinkwasser verfügen und so gestaltet sein, dass sie vor starker Sonneneinstrahlung und Regen geschützt sind.

Artikel 10

Der Verkauf von Tieren aller Art darf nur in zugelassenen Betrieben, auf zugelassenen Messen oder Märkten oder direkt vom Käufer zum Verkäufer in den eigenen vier Wänden erfolgen. Der Weiterverkauf von Tierarten ist untersagt.

Artikel 11

1. Der Tierhalter haftet unbeschadet der Nebenverantwortung des Tierbesitzers für Schäden, Beschädigungen und Unannehmlichkeiten, die gemäß Artikel 1905 des Zivilgesetzbuchs an Personen, Sachen, Straßen und öffentlichen Räumen sowie an der Natur im Allgemeinen verursacht werden.

(2) Der Besitzer eines Tieres ist ungeachtet der subsidiären Verantwortung des Eigentümers¹ für das Ergreifen der Maßnahmen verantwortlich, die notwendig sind, um zu verhindern, dass Tiere Straßen und öffentliche Plätze verschmutzen oder die Nachbarschaft stören.

3. Die dem vorherigen Abschnitt entsprechenden Verstöße und Sanktionen werden in dieser Hinsicht durch die Gemeindeverordnung geregelt.

TITEL II Über Haustiere

KAPITEL 1 Allgemeine Regeln

Artikel 12

Tiere, die mit Menschen zusammenleben, gelten im Sinne dieses Gesetzes als Haustiere, wenn mit diesen kein Gewinn angestrebt wird.

Artikel 13

(1) Das Ministerium für Landwirtschaft und Fischerei sowie für Gesundheit und soziale Sicherheit kann aus Gründen der öffentlichen Gesundheit oder der Tiergesundheit die Impfung oder die obligatorische Behandlung von Haustieren anordnen.

(2) Die zuständige örtliche Körperschaft ordnet ferner die Isolierung von Haustieren im Falle des Verdachts oder der Diagnose einer auf den Menschen übertragbaren Krankheit an, damit sie unter der optionalen Anweisung beobachtet oder geheilt werden können. Sie können ihre Einziehung auch aus denselben Gründen anordnen, um gegebenenfalls mit Zustimmung des amtierenden Tierarztes ihre Einschläferung anzuordnen.

3. Die Tierärzte der Autonomen Gemeinschaft sowie die Tierarztpraxen und -kliniken müssen eine Akte mit den klinischen Befunden der Tiere führen, die geimpft oder einer obligatorischen Behandlung unterzogen werden, die der zuständigen Behörde zur Verfügung stehen wird.

¹ In dieser Rechtsvorschrift tauchen die Begriffe „Eigentümer“ und „Besitzer“ auf, die oftmals zu Verwechslungen führen. Der Eigentümer ist immer derjenige, dem ein Tier gehört, der es gekauft hat, es verkaufen kann, es verschenken kann usw., der also mit dem Tier machen kann, was er für richtig hält. Der Besitzer ist immer derjenige, bei dem sich genau in diesem Augenblick das Tier befindet. Besitzer und Eigentümer können in einer Person vereint sein, es kann sich aber auch um 2 Personen handeln. Der Besitzer darf mit dem Tier nicht machen, was er für richtig hält, z.B. darf er es nicht verkaufen. – Anmerkung der Redaktion

Artikel 14

1. Die Besitzer von Hunden mit irgendeinem Titel² müssen sie im Rathaus der Gemeinde registrieren, in der sie sich normalerweise innerhalb eines Zeitraums von höchstens sechs Monaten, gerechnet ab dem Geburtsdatum des Tieres, aufhalten. Das Tier muss seinen Zensusausweis unbedingt dauerhaft mitführen.

(2) Das Ministerium für Landwirtschaft und Fischerei kann festlegen, dass andere Arten von Haustieren registriert werden müssen.

3. Ebenso kann es das Identifizierungssystem der registrierten Tiere regeln und gegebenenfalls die Verpflichtung festlegen, dass dies durch Tätowierung oder andere unauslöschliche Mittel geschehen muss.

KAPITEL II Betriebe

Artikel 15

1. Tierheime, Hunderennbahnen, Zuchtbetriebe, Ausbildungsstätten und andere Betriebe, in denen Heimtiere über einen längeren Zeitraum gehalten werden können, sollten vom Ministerium für Landwirtschaft und Fischerei als unabdingbare Voraussetzung für ihre Verwendung zu Zoologischen Zentren erklärt werden.

2. In einer Verordnung werden die im vorherigen Abschnitt genannten Betriebe definiert.

3. An einer sichtbaren Stelle des Haupteingangs wird eine Plakette oder ein Schild angebracht, auf der der Name und die Nummer des Ausweises der für das Zentrum verantwortlichen Person sowie der Name, die Adresse und die Telefonnummer des Betriebs und dessen Nummer angegeben, wie sie in das Register der zoologischen Zentren der Balearen eingetragen sind.

Artikel 16

1. Jedes Zentrum führt ein Register mit den Daten aller Tiere, die es aufgenommen hat, und der verantwortlichen Person. Diese Registrierung ist den zuständigen Behörden jederzeit zur Verfügung zu stellen.

2. Das Ministerium für Landwirtschaft und Fischerei legt die Daten fest, die im Register erfasst werden müssen.

Artikel 17

(1) Die Besitzer oder Inhaber von Hunden und Katzen, die in die in Artikel 15 genannten Betrieben abgegeben werden sollen, müssen durch Vorlage der entsprechenden Veterinärbescheinigungen nachweisen, dass sie mindestens einen Monat im Voraus und höchstens ein Jahr im Voraus gegen ansteckende Krankheiten geimpft und behandelt wurden. Es ist auch notwendig, diese Zentren zu betreten, um die Impfung gegen ansteckende Krankheiten nachzuweisen, die durch eine Verordnung festgelegt werden.

² Hierbei dürften Listenhunde gemeint sein – Anmerkung der Redaktion

2. Das Ministerium für Landwirtschaft und Fischerei kann die erforderlichen Maßnahmen regeln, die die Heimtierbetriebe einhalten müssen, um eine Ansteckung einheimischer Tiere zu vermeiden.

Artikel 18

1. Die in diesem Kapitel genannten Betriebe müssen:

- a) Die Räume müssen hoch genug sein, damit die Tiere mit erhobenem Kopf stehen können und groß genug sein, um sich bequem umdrehen zu können.
- b) An den Räumen ist ein Auslauf mit wasserdichtem und rutschfestem Boden anzubringen.
- c) Außerdem sind offene, begrenzte Ausläufe mit natürlichem Boden anzulegen, damit die Tiere sich ausreichend bewegen können.

(2) Das Ministerium für Landwirtschaft und Fischerei kann die Mindestabmessungen der im vorhergehenden Abschnitt genannten geschlossenen oder offenen Räume und Ausläufe in Abhängigkeit von der Tierart und der Größe der einzelnen Unterarten regeln.

Artikel 19

Die Einrichtungen zur Pflege von Haustieren müssen zusätzlich zu den in diesem Gesetz festgelegten allgemeinen Regeln:

- a) Heißes Wasser mit der durch die Verordnung festgelegten Mindesttemperatur bereitstellen.
- b) Trocknungsvorrichtungen mit den erforderlichen Vorrichtungen zur Verhinderung von Verbrennungen des Tieres bereit halten.
- c) auf den Arbeitstischen Sicherheitssysteme zu haben, die das Würgen der Tiere verhindern, falls diese versuchen, auf den Boden zu springen.

Artikel 20

Einrichtungen für Heimtiere, die Säugetiere sind, müssen geschlossene Räume vorsehen, die den gesetzlich festgelegten Bedingungen entsprechen.

KAPITEL III Der Besitz und der Verkehr

Artikel 21

Die Halter von Haustieren müssen sie in einem guten Zustand der Sauberkeit halten und sie müssen auch die Räume, in denen sie untergebracht sind, mit Sorgfalt und Sauberkeit in gutem Zustand halten. Insbesondere:

- a) Die Lebensräume von Hunden, die sich den größten Teil des Tages im Ausland aufhalten müssen, müssen aus wasserdichten Materialien bestehen, die sie vor Witterungseinflüssen schützen. Sie müssen so platziert werden, dass sie für einen längeren Zeitraum keiner direkten Sonneneinstrahlung oder Regen ausgesetzt sind. Die Hundehütte hat eine solche Länge zu haben, damit das Tier bequem hineinpasst. Die Höhe sollte es dem Tier ermöglichen, mit gestrecktem Hals und Kopf zu stehen.

Die Breite wird so bemessen, dass sich das Tier in der Kabine drehen kann. Die Basis dieses wird aus einer Unterlage bestehen, die in seinem Fall auf der Oberfläche des natürlichen Landes errichtet wurde.

b) Tierkäfige haben Abmessungen, die ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen entsprechen.

c) Die Größe der Lebensräume anderer Haustiere wird durch Verordnung festgelegt.

Artikel 22

1. Wenn die Hunde an einem festen Punkt befestigt bleiben müssen, darf die Länge der Kette / Leine in keinem Fall unter drei Metern liegen und muss mindestens das Ergebnis der Multiplikation der Länge des Tieres mit vier sein und zwar zwischen der Nase und dem Anfang des Schwanzes. Wann immer möglich, wird die Tierhaltekette so angeordnet, dass sie entlang eines Drahtes größerer Länge verlaufen kann. Das Tier muss bequem in der Hütte ankommen können, um Schutz zu suchen und einen Behälter mit Trinkwasser vorfinden.

2. Sollte der Hund die meiste Zeit angebunden bleiben, muss er mindestens eine Stunde am Tag frei bleiben, damit er sich ausreichend bewegen kann.

3. Es ist verboten, andere Haustiere anzubinden.

Artikel 23

1. Die Weitergabe von Haustieren ist an Orte verboten, an denen die Bedingungen von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a oder gegebenenfalls Artikel 20 nicht ausreichend erfüllt sind oder die keine Garantie gegen eine extreme Temperatur nicht bieten.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des vorstehenden Absatzes und unbeschadet der Belüftungs- und Temperaturbedingungen dürfen Haustiere in Räumen befördert werden, in denen die Höhen- oder Oberflächenbedingungen des Artikel 18 Absatzes 1) nicht eingehalten werden, solange die Dauer des Aufenthalts eineinhalb Stunden nicht überschreitet.

3. Wenn Haustiere in geparkten Fahrzeugen bleiben müssen, werden geeignete Maßnahmen ergriffen, um eine angemessene Belüftung und Temperatur sicherzustellen.

Artikel 24

1. Die zuständige Behörde kann den Zugang von Haustieren zu Sammeltransporten³ während der Hauptverkehrszeiten untersagen, außer bei Blindenhunden.

2. Taxifahrer können Haustiere nach eigenem Ermessen aufnehmen, wobei sie das Recht haben, den von der zuständigen Behörde genehmigten entsprechenden Zuschlag zu erhalten.

KAPITEL IV Wettbewerbe und Ausstellungen

Artikel 25

Die Räumlichkeiten für Wettbewerbe oder Ausstellungen der verschiedenen Haustierrassen müssen folgende Anforderungen erfüllen:

³ Gemeint sein dürften öffentliche Verkehrsmittel, wie z.B. Busse und Bahnen. – Anmerkung der Redaktion

- a) Eine tierärztliche Pflegeeinrichtung muß vorhanden sein, in der die Tiere behandelt werden können, die Unterstützung benötigen.
- b) ein grundlegendes Erste-Hilfe-Set mit dem für die Durchführung kleinerer chirurgischer Eingriffe erforderlichen Material und der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestausstattung an Arzneimitteln muß vorhanden sein.
- c) Bei Freilandveranstaltungen sind die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Tiere vor Regen und extremer Sonneneinstrahlung zu schützen.
- d) Veranstalter, die Wettbewerbe und Ausstellungen organisieren, sind verpflichtet, die Räumlichkeiten oder Orte, an denen sie stattfinden, zu desinfizieren.
- e) Für alle Tiere, die an Wettbewerben oder Ausstellungen teilnehmen, ist die Ausstellung des entsprechenden Impfausweises gemäß Artikel 17 vorgeschrieben.

TITEL III Von domestizierten Tieren und von Wildtieren in Gefangenschaft

Artikel 26

1. Der Besitz von für den Menschen gefährlicher Tiere in Gehegen, die nicht ordnungsgemäß eingezäunt sind, und ihr Verkehr in öffentlichen Räumen oder an Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, sowie der Besitz von Tieren geschützter Arten gemäß den internationalen Anwendungsnormen in Spanien und den autonomen Gemeinschaften sind verboten.
2. Unbeschadet der Bestimmungen des folgenden Artikels ist der Besitz von Wildtieren, die nicht für die Gefangenschaft bestimmt sind, ebenfalls verboten, außer aus Gründen der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung der Art. Vorschriften können jedoch Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Absatzes vorsehen.

Artikel 27

Zoologische Parks, Zoosafariparks, Aquarien, Delfinarien und andere Einrichtungen für die Ausstellung von domestizierten oder wilden Tieren in Gefangenschaft werden vom Ministerium für Landwirtschaft und Fischerei zum zoologischen Zentren erklärt. Zu diesem Zweck müssen sie das Installationsprojekt und die Liste ihrer Tiere vorlegen. Die Änderungen in dieser Liste werden dem Ministerium mitgeteilt, damit es die erforderlichen Überprüfungen durchführen und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen treffen kann, um eine mögliche Ansteckung zu vermeiden.

Artikel 28

Diese Betriebe müssen den Anforderungen der Artikel 15.2, 16, 18 und 20 dieses Gesetzes sowie den Vorschriften entsprechen. In jedem Fall müssen sie geeignete Maßnahmen treffen, um mögliche Angriffe von Tieren auf den Menschen zu verhindern.

TITEL IV Gemeinsame Bestimmungen für Haustiere, domestizierte Tiere oder Wildtiere in Gefangenschaft

Artikel 29

1. Ein Tier gilt als Streuner, wenn es keinen Ausweis⁴ trägt oder von einer Person begleitet wird.
2. Ein Tier gilt als ausgesetzt, wenn es sich trotz Ausweises ohne Begleitung einer Person frei im Verkehr aufhält.
- (3) Wildhunde, die mit einem Halsband von mehr als fünfzehn Quadratcentimetern oder einer anderen zugelassenen Art der Kennzeichnung versehen sind, gelten in jedem Fall als Streuner oder ausgesetztes Tier. Andere wilde Tiere werden im Gegenteil nicht als solche betrachtet und können gemäß den diesbezüglichen Rechtsvorschriften der Jagd, dem Fischen oder dem Sammeln unterworfen sein.

Artikel 30

- (1) Die Rathäuser oder gegebenenfalls die entsprechende überkommunale Körperschaft sammeln die streunenden oder verlassenen Tiere und nehmen sie auf, bis sie vermittelt, zurück gegeben oder getötet worden sind.
2. Die Frist für die Rückgabe eines Streuners beträgt fünfzehn Tage, gerechnet ab seiner Einlieferung.
3. Der Besitzer eines ausgesetzten Tieres muss vom Stadtrat oder der überkommunalen Körperschaft, die die Einlieferung vorgenommen hat, benachrichtigt werden und hat eine Frist von acht Tagen, um es wieder zu erlangen, gerechnet ab Erhalt der Mitteilung.
4. Die Halter von späteren Streunern oder ausgesetzten Tieren müssen die Kosten für ihre Unterhaltung ab der Einlieferung gemäß den beiden vorhergehenden Abschnitten bezahlen. Zu diesem Zweck kann die betroffene örtliche Körperschaft den entsprechenden Satz festlegen.

Artikel 31

1. Nach Ablauf der gesetzlichen Verwahrungsfristen können die Tiere an Dritte übertragen oder getötet werden.
2. Nicht abgeholte Tiere dürfen erst am sechsten Tag getötet werden, gerechnet ab dem Ende der im vorherigen Artikel festgelegten Frist für die Rückgabe.
3. Während des im vorhergehenden Absatz genannten Zeitraums wird der Stadtrat oder die betroffene überkommunale Körperschaft die Existenz des Tieres veröffentlichen, das an Dritte weitergegeben werden kann, um dessen Adoption zu fördern.

Artikel 32

Die Tötung und Sterilisation von streunenden oder ausgesetzten Tieren erfolgt unter der Kontrolle und Verantwortung eines Tierarztes.

Artikel 33

⁴ Gemeint sein dürfte der Microchip – Anmerkung der Redaktion

Um mit den Bestimmungen der vorhergehenden Artikel fortzufahren, organisiert der Stadtrat oder die zuständige überkommunale Körperschaft den Dienst für die Aufnahme von Streunern oder ausgesetzten Tieren oder organisiert die Durchführung dieses Dienstes mit den in Titel VI genannten Vereinigungen. Zu diesem Zweck müssen die erforderlichen Einrichtungen für die vorübergehende Verwahrung und die zum Sammeln und Töten erforderlichen Utensilien vorhanden haben. Sammel- und Transportverfahren sowie Unterbringungssysteme müssen den Bestimmungen von Titel I dieses Gesetzes entsprechen.

Artikel 34

(1) Die Eigentümer der in diesem Titel genannten Tiere können sie in ihrer Gemeinde wie Streuner und ausgesetzte Tiere übergeben, um sie an Dritte weiter vermitteln oder töten zu lassen.

2. Diese Tiere dürfen innerhalb von fünfzehn Tagen lang nach der Angabe nicht getötet werden. Während dieser Zeit wird Werbung für das Vorhandensein des Tieres gemacht, das an Dritte weitergegeben werden kann.

Artikel 35

1. Wer einen Streuner oder ein ausgesetztes Tier findet, muss es dem Tierheimdienst der Gemeinde übergeben, in der sich das Tier befand. Dieser bietet für fünfzehn Tage Schutz, damit es zu seinem Besitzer zurückkehren kann. Gleichzeitig wird vermutet, daß es nicht in das Eigentum des bisherigen Halters zurückkehren soll, wenn dieser nicht erscheint.

2. Im ersten Fall wird das Tier an den sechzehn Tagen nach dem Eingang zurück gegeben. Im zweiten Fall gelten die Bestimmungen der Artikel 30, 31 und 32 dieses Gesetzes.

KAPITEL II Betriebe, die Tiere verkaufen

Artikel 36

(1) Die Betriebe, die sich mit dem Verkauf der in diesem Titel genannten Tiere befassen, können diese Tätigkeit mit dem Verkauf von Futtermitteln oder Zubehör für deren Besitz, Verkehr, Ausbildung oder Pflege der Tiere verbinden.

2. Diese Betriebe müssen unbeschadet der übrigen für sie geltenden Bestimmungen die folgenden Anforderungen erfüllen:

a) Im Sinne der Einhaltung der Bestimmungen des zweiten Kapitels von Titel II dieses Gesetzes gelten diese als Betriebe zur vorübergehenden Aufnahme von Tieren.

b) Der Verkäufer übergibt dem Käufer zum Zeitpunkt der Aushändigung des Tieres ein von ihm unterzeichnetes Dokument, in dem unter seiner Verantwortung die folgenden Angaben zu machen sind:

Art, Rasse, Sorte, Alter, Geschlecht und offensichtlichere somatische Zeichen.

Von einem kompetenten Tierarzt ausgestellte Akkreditierungsdokumentation für den Fall, dass das Tier gegen Krankheiten geimpft wird.

Registrierungsdokument im Zuchtbuch der Rasse, falls dies im Kaufvertrag vereinbart wurde.

Nachweis über den Verkauf des Tieres.

- c) Säugetiere dürfen erst vierzig Tage nach dem Geburtsdatum verkauft werden und müssen alle Merkmale gesunder und gut genährter Tiere aufweisen.
 - d) Die Schaukästen, in denen die Tiere ausgestellt sind, werden keiner direkten Sonneneinstrahlung ausgesetzt. Es versteht sich von selbst, dass sie die Temperatur und die Bedingungen einhalten müssen, die dem natürlichen Lebensraum der Tiere am besten entsprechen.
3. Der Text von Absatz b) des vorhergehenden Abschnitts wird der Öffentlichkeit an einer bevorzugten Stelle und mit leicht lesbarer Schrift zugänglich gemacht.
 4. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Verkauf des Tieres nachzuweisen.

Artikel 37

1. Die in diesem Titel genannten Tiere dürfen in keinem Glücksspiel als Preis dienen.
2. Haustiere und wild lebende Tiere in Gefangenschaft dürfen nicht auf Messen oder Märkten gehandelt werden, wenn deren Zweck spezifisch für die Art der Erzeugung, der Arbeit und des Betriebs ist, es sei denn, es handelt sich um traditionelle Bräuche bei Messen oder Wettbewerben.
3. Die Verwendung von Tieren auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Einrichtungen als wesentliche oder ergänzende Elemente für Werbeaussagen oder andere lukrative Aktivitäten ist verboten. Ausgenommen sind Dreharbeiten für Filme oder Werbung, sofern sie die entsprechende Genehmigung haben.
4. In jedem Fall sind das Ausstellen von Arten, die für den menschlichen Verzehr in Restaurants bestimmt sind, gestattet.

TITEL V Überwachung und Kontrolle

Artikel 38

1. Es obliegt den Rathäusern oder gegebenenfalls den überkommunalen Körperschaften:
 - a) Vorbereitung und Aktualisierung der Zählungen der in diesem Gesetz genannten Tierarten.
 - b) Aufgreifen, Vermitteln, Sterilisieren oder Töten von Streunern, die von ihrem Besitzer oder Besitzer zurückgelassen oder ausgesetzt wurden.
 - c) Unterbringung dieser Tiere während der in diesem Gesetz angegebenen Zeiträume.
 - d) Auffangstationen, Ausbildung, Pflege und Verkauf von Haustieren, domestizierten oder wilden Tieren in Gefangenschaft kontrollieren.
 - e) die entsprechenden Disziplinarverfahren wegen Verstößen gegen dieses Gesetz zu bearbeiten und gegebenenfalls beizulegen.
- (2) Die mitarbeitenden Stellen des Ministeriums für Landwirtschaft und Fischerei können im Wege einer Vereinbarung mit dem zuständigen Stadtrat die in Artikel 42 beschriebenen und aufgeführten Aufgaben mit Ausnahme der Kontroll- und Sanktionsaufgaben übernehmen.
3. Die in Absatz 1 Buchstabe a genannten kommunalen Artenzählungen sind dem Ministerium für Landwirtschaft und Fischerei jährlich vorzulegen.

Artikel 39

Der städtische Volkszählungs-, Überwachungs- und Inspektionsdienst kann einem Steuersatz unterliegen.

Artikel 40

Für den Fall, dass ein Stadtrat weder direkt noch aufgrund von Vereinbarungen mit den kooperierenden Einrichtungen die in diesem Titel genannten Aufgaben wahrnimmt, wird das Ministerium für Landwirtschaft und Fischerei die Organisation der zu erbringenden Dienstleistungen übernehmen und die jeweilige örtliche Einheit, die für die anfallenden Kosten verantwortlich ist, bestimmen.

TITEL VI Verbände zum Schutz und zur Verteidigung von Tieren

Artikel 41

1. Als Vereinigungen zum Schutz und zur Verteidigung von Tieren gelten im Sinne dieses Gesetzes solche Vereinigungen, die rechtmäßig gegründet und gemeinnützig sind und deren spezifischer Zweck der Schutz und die Verteidigung von Tieren ist.

(2) Vereinigungen zum Schutz und zur Verteidigung von Tieren, die die in der Verordnung festgelegten Anforderungen erfüllen, können den Titel einer mitarbeitenden Stelle des Ministeriums für Landwirtschaft und Fischerei erhalten, um zur bestmöglichen Einhaltung dieses Gesetzes beizutragen, und müssen als solche registriert in einem vom Ministerium geführten Register sein.

Artikel 42

Das Ministerium für Landwirtschaft und Fischerei sowie gegebenenfalls lokale Unternehmen können mit den kooperierenden Stellen folgende, wahrzunehmende Aufgaben vereinbaren:

- a) Die Aufnahme streunender oder ausgesetzter Tiere sowie von von ihren Besitzern abgegebener Tiere.
- b) Die Nutzung ihrer Unterkünfte für Tiere während der in den Artikeln 30 und 31 angegebenen Zeiträumen, während der durch die geltenden Gesundheitsvorschriften festgelegten Quarantänen oder während derer sie bereit gehalten werden können.
- c) Vermittlung der Spende an Dritte oder des Tötens gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes.
- d) Kontrollieren der Einrichtungen in Bezug auf Haustiere, domestizierte oder wild lebende Tiere in Gefangenschaft und Einreichen der entsprechenden Beschwerden bei der zuständigen Behörde, um die entsprechenden Sanktionsakten anzufordern.

Artikel 43

Die Bevollmächtigten der Behörde stellen den mitarbeitenden Stellen ihre Zusammenarbeit für die Vorgänge zur Verfügung, die mit der Erfüllung dieses Gesetzes zusammenhängen.

Artikel 44

Das Ministerium für Landwirtschaft und Fischerei kann nach Vorlage eines Berichts mit der entsprechenden Wirtschafts- und Finanzstudie, in dem die zu finanzierenden Aktivitäten und die verschiedenen Ressourcenquellen aufgeführt sind, eine finanzielle Unterstützung für die mitarbeitenden Einrichtungen und lokalen Unternehmen festlegen.

TITEL VII Von Verstößen und Sanktionen

KAPITEL 1 Von den Verstößen

Artikel 45

Verstöße werden im Sinne dieses Gesetzes als geringfügig, schwerwiegend und sehr schwerwiegend eingestuft.

Artikel 46

1. Geringfügige Verstöße sind:

- a) Der Besitz eines nicht zertifizierten Tieres gemäß Artikel 14 dieses Gesetzes.
- b) Der Nichtbesitz oder unvollständiger Besitz einer Akte mit den klinischen Aufzeichnungen der Tiere, die einer Impfung und / oder einer obligatorischen Behandlung unterzogen wurden.
- c) Der Verkauf von Tieren an Personen unter 18 Jahren und an Behinderte, ohne die Genehmigung von Personen mit elterlicher Aufsicht oder Sorgerecht.
- d) Der Besitz eines Tieres, ohne dass dies in dem entsprechenden Pflichtregister vermerkt ist.
- e) Der Transport von Tieren unter Verstoß gegen die in Artikel 8 festgelegten Anforderungen.
- f) Die Verwendung von Geräten, die die Mobilität von Tieren unter verbotenen Bedingungen einschränken oder verhindern sollen.
- g) Der Verstoß des Tierbesitzers gegen die Bestimmungen des dritten Kapitels von Titel II.
- h) Nichteinhaltung einer in diesem Gesetz angegebenen Regel oder Vorschrift, die nicht als schwerwiegend oder sehr schwerwiegend eingestuft wird.

2. Schwerwiegende Verstöße sind:

- a) Zwingen der Tiere zur Arbeit oder zum Produzieren bei Krankheit oder Unterernährung oder bei Übernutzung, die ihre Gesundheit gefährden könnten.
- b) Die Abgabe von Substanzen an ein Tier, die nicht erlaubt sind, sofern dies keinen Schaden für Dritte bedeutet.
- c) Die Sterilisation, die Praxis unnötiger Verstümmelung, schwerwiegender körperlicher Aggression und das Töten von Tieren ohne fakultative Kontrolle oder entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes.
- d) Die physischen Angriffe, die zu schweren Verletzungen eines Tieres führen.
- e) Das nicht wiederholte Aussetzen eines Tieres.
- f) Die Veräußerung von Tieren mit nicht ansteckenden Krankheiten, es sei denn, das Vorhandensein war dem Verkäufer zum Zeitpunkt der Transaktion unbekannt.

- g) Der Verkauf von Tieren an Laboratorien, Kliniken oder andere Einrichtungen zum Experimentieren ohne Genehmigung des Ministeriums für Landwirtschaft und Fischerei.
 - h) Der Straßenverkauf von Tieren außerhalb der Märkte und legalisierten Messen.
 - i) Die Nichtimpfung oder die Nichtdurchführung von obligatorischen Gesundheitsbehandlungen.
 - j) Besitz, Ausstellung, Verkauf, Weitergabe, Spende oder jede andere Form der Übertragung von Tieren, deren Art in den Anhängen II und III von CITES oder C2 des Gemeinschaftsrechts zu demselben Übereinkommen aufgeführt ist, ohne daß die entsprechenden Einfuhrgenehmigungen vorliegen.
 - k) Die Nichteinhaltung der Bestimmungen der Artikel 6 und 7, des zweiten und vierten Kapitels von Titel II und des zweiten Kapitels von Titel IV durch Einrichtungen für die vorübergehende Haltung von Tieren.
 - l) Der Besitz von Wildtieren, die sich unter den in Artikel 26.2 festgelegten Bedingungen nicht an die Gefangenschaft anpassen.
3. Sehr schwerwiegende Verstöße sind:
- a) Das wiederholte Aussetzen von Haustieren, domestizierten oder wild in Gefangenschaft lebende Tiere, auch wenn sie individualisiert sind.
 - b) Die Abgabe von Stoffen an Tiere ist nur in dem in Buchstabe c des vorhergehenden Abschnitts genannten Fall zulässig.
 - c) Der Handel mit Tieren mit ansteckenden Krankheiten, es sei denn, sie waren zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht nachweisbar.
 - h) Besitz, Ausstellung, Verkauf, Weitergabe, Spende oder jede andere Form der Weitergabe von Tieren oder deren Teilen oder Derivaten, deren Arten in Anhang I von CITES oder C1 des Gemeinschaftsrechts zu demselben Übereinkommen aufgeführt sind, ohne die entsprechenden Genehmigung.

KAPITEL II Sanktionen

Artikel 47

1. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes werden mit Bußgeldern zwischen 10.000 und 2.500.000 Peseten geahndet.⁵
2. Die Verhängung einer Geldbuße für eine sehr schwere Straftat kann zur Einziehung der von der Zuwiderhandlung betroffenen Tiere führen.
3. Betriebe, in denen wiederholt schwerwiegende Verstöße begangen wurden, können ebenfalls für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren vorübergehend geschlossen werden.

Artikel 48

1. Kleinere Verstöße werden mit einer Geldstrafe von 10.000 bis 50.000 Peseten⁶ geahndet, die ernstesten mit einer Geldstrafe von 50.001 bis 250.000 Peseten⁷; die sehr ernstesten werden mit einer Geldstrafe von 250.001 bis 2.500.000 Peseten⁸ geahndet.

⁵ Entspricht etwa 60,00 bis 15.000,00 €

⁶ Entspricht etwa 60,00 bis 300,00 €

⁷ Entspricht etwa 300,00 bis 1500,00 €

⁸ Entspricht etwa 1500,00 bis 15.000,00 € - Quelle für die Umrechnung:

<https://www.finanzen100.de/devisen/waehrungsrechner/?kurs=euro-spanische-pesete-eur-esp-9351464>

(2) Verhaltensweisen, für die Verwaltungssanktionen verhängt werden, müssen nach Typisierung gemäß Artikel 46 und im Falle einer teilbaren Sanktion oder Geldstrafe nach folgenden Kriterien eingestuft werden:

- a) Die soziale Bedeutung und der durch die Straftat verursachte Schaden.
- b) Das rechtswidrige Gewinnmotiv und die Höhe des Vorteils, der sich aus der Provision der Zuwiderhandlung ergibt.
- c) Die Wiederholung oder der Rückfall.

3. Im Falle eines Rückfalls wird die maximale Sanktion der entsprechenden Stufe verhängt. Und wenn es bereits eine Strafe in seinem Maximalgrad erhalten hatte, wird der Verstoß in dem unmittelbar überlegenen Level qualifiziert.

4. Im Sinne dieses Gesetzes liegt ein Rückfall vor, wenn zwei endgültige Handlungen für dieselbe Straftat innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren vorliegen oder drei für Handlungen unterschiedlicher Art innerhalb desselben Zeitraums.

Artikel 49

Die Verhängung von Sanktionen, die in diesem Gesetz vorgesehen sind, schließt eine zivilrechtliche Haftung und eine eventuelle Entschädigung für Schäden, die den sanktionierten entsprechen können, nicht aus.

Artikel 50

1. Um die in diesem Gesetz vorgesehenen Verstöße sanktionieren zu können, muss das im Verwaltungsverfahrensgesetz geregelte Sanktionsverfahren eingehalten werden.

2. Die Gemeindeverwaltungen können in jedem Fall die beanstandeten Akten einreichen und auflösen oder sie gegebenenfalls der zuständigen Verwaltungsbehörde zur Weiterbearbeitung vorlegen.

(3) Die öffentlichen, lokalen und regionalen Verwaltungen können die betroffenen Tiere allein oder über die mitarbeitenden Stellen des Ministeriums für Landwirtschaft und Fischerei zu deren Schutz einziehen, sofern Anhaltspunkte für eine vorbeugende Verletzung der Bestimmungen dieses Gesetzes vorliegen und zwar bis zur Beendigung des entsprechenden Disziplinarverfahrens. Das Tier kann zum Zwecke des folgenden Artikels an seinen Besitzer zurückgegeben werden oder Eigentum der Verwaltung werden.

Artikel 51

Wenn die längerfristige Aufbewahrung des Tieres für sein Überleben gefährlich ist und es von wildem Ursprung ist, wird es vom Personal des Ministeriums für Landwirtschaft und Fischerei in seine Umwelt freigesetzt. Es kann auch in zoologischen Zentren für die Fortpflanzung in Gefangenschaft eingeliefert werden, wenn die Situation der Art dies ratsam macht.

Artikel 52

1. Die Verhängung von Sanktionen obliegt: a) dem Bürgermeister bei geringfügigen Verstößen. b) Bei schwerwiegenden Verstößen an das Plenum des Stadtrats oder der

zuständigen überkommunalen Körperschaft. c) An den Minister für Landwirtschaft und Fischerei bei sehr schweren Verstößen.

2. Für den Fall, dass ein Stadtrat gegen die in diesem Gesetz festgelegten Bestimmungen verstößt, werden die entsprechenden Unterlagen und die Verhängung der Sanktion dem Ministerium für Landwirtschaft und Fischerei zugewiesen.

Artikel 53

Gegen die Beschlüsse in den eingereichten Akten kann vor der Einreichung des streitigen Verwaltungsverfahrens bei der Stelle, die sie ausgestellt hat, ein Rechtsbehelf eingelegt werden.

Artikel 54

1. Die in diesem Gesetz genannten geringfügigen Verstöße verjähren in zwei Monate nach ihrer Begehung, die schwerwiegenden ein Jahr und die schwerstwiegenden zwei Jahre nach ihrer Begehung.

2. Das Sanktionsverfahren läuft sechs Monate nach seiner Einstellung aus, und es wird davon ausgegangen, dass dies geschehen ist, wenn zu diesem Zeitpunkt keine Mitteilung über Maßnahmen oder Sorgfalt erfolgt ist, ungeachtet dessen, dass der Bearbeiter der Akte eine Frist vereinbaren kann Hauptfach mit Gründen versehener Beschlussfassung und Benachrichtigung der betroffenen Partei, wenn die Art oder die Umstände der Maßnahme oder die laufende Sorgfalt dies erfordern.

ÜBERGANGSBESTIMMUNG

Die in diesem Gesetz vorgesehenen Sanktionen, die sich aus der Verpflichtung zur Zensur eines Tieres ergeben, dürfen nur Verstößen entsprechen, die nach Ablauf eines Jahres seit Inkrafttreten des Gesetzes begangen wurden.

ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN

Erstens

Der EZB-Rat erlässt innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die erforderlichen Bestimmungen für dessen Durchführung und Weiterentwicklung.

Zweitens

Die Autonome Gemeinschaft der Balearen wird Kampagnen fördern, um den Inhalt dieses Gesetzes unter Schülern und anderen Bürgern der Balearen zu verbreiten, und entsprechende Maßnahmen ergreifen, um die Achtung der Tiere und ihre Verteidigung zu fördern.

SCHLUSSBESTIMMUNG

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Autonomen Gemeinschaft der Balearen in Kraft.

Daher befehle ich allen Bürgern, dieses Gesetz einzuhalten, damit es von den Gerichten und den entsprechenden Behörden geschützt wird.